

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

# **Richtplan Kanton Schwyz**

# **Prüfungsbericht**

**Bern, 7. September 2004**

---

## INHALT

ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG .....	3
1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN.	4
1.1 Gegenstand .....	4
1.11 Antrag des Kantons .....	4
1.12 Eingereichte Unterlagen .....	4
1.13 Prüfungsvoraussetzungen .....	4
1.14 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen .....	5
1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	5
2 BEURTEILUNG VON VERFAHREN, INHALT UND FORM.....	7
2.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung.....	7
2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund.....	7
2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen.....	7
2.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung.....	7
2.2 Grundlagen zur Richtplanung .....	7
2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung .....	7
2.22 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung des Kantons.....	8
2.3 Inhalt des Richtplans.....	9
2.31 Allgemeine Anforderungen .....	9
2.32 Siedlung.....	10
2.33 Natur und Landschaft.....	13
2.34 Verkehr .....	15
2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen .....	18
2.4 Form des Richtplans .....	19
2.41 Richtplankarte.....	19
2.42 Richtplantext .....	19
2.43 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans.....	19

## ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN

## ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Mit dem Richtplan des Kantons Schwyz vom 30. April 2003 liegt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden, vom Bundesrat mit Beschluss vom 22. Dezember 1986 genehmigten Richtplans vor.

Der vom Schwyzer Regierungsrat am 30. April 2003 erlassene Richtplan legt Grundsätze und Massnahmen der künftigen Raumplanung fest. Eine aktive Gestaltungsfunktion soll insbesondere in den folgenden Schwerpunktbereichen wahrgenommen werden: Lösung überörtlicher Verkehrsfragen für die Teilräume Ausserschwyz und Innerschwyz in Abstimmung mit der erwünschten Siedlungsentwicklung sowie die Bereinigung der Vielfalt der Schutzvorschriften im landwirtschaftlichen Raum.

In den Analysen zur Ausgangslage und den Problemen der räumlichen Entwicklung weist der Kanton Schwyz auf den dringenden Handlungsbedarf in verschiedenen Themenbereichen hin. Der zur Genehmigung vorliegende Richtplan greift die vom Kanton klar formulierten Diagnosen jedoch nicht konsequent auf. So weist der Richtplan in verschiedenen Bereichen noch Lücken auf, die mit Blick auf die Aufgaben des Kantons zur Sicherung und Stärkung der räumlichen Standortqualität noch zu schliessen sind. So sind präzisierete Aussagen über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Konkretisierungen im Bereich Siedlungsentwicklung mit entsprechenden richtungweisenden Festlegungen im Richtplan erforderlich. Im Sachbereich Verkehr sind Strategien zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik notwendig. Weitere ergänzende Grundlagen sind zum Raumbedarf der Fliessgewässer erforderlich. Der Kanton wird eingeladen, diese Grundlagen zu erarbeiten und die sich daraus ergebenden Ergänzungen des Richtplans spätestens bis Ende 2006 dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Der kantonale Richtplan ist eine wichtige Plattform für die grossräumigen und übergeordneten Festlegungen der Vorsorge bei Störfallrisiken entlang stark frequentierter Eisenbahnlinien. Im vorliegenden Richtplan fehlen dazu Aussagen zu den Massnahmen. Offensichtlich bestehen noch Unsicherheiten bei der Konkretisierung der kantonalen Aufgaben. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE wird dazu die Zusammenarbeit mit dem Kanton aufnehmen. Der Richtplan des Kantons Schwyz wird zur gegebenen Zeit entsprechend anzupassen sein.

In verschiedenen Themenbereichen ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen aufzunehmen oder zu vertiefen. Im weiteren sind Konkretisierungen im Bereich der forstlichen Planung und der Massnahmen gegen Naturgefahren erforderlich. Der Kanton ist eingeladen, das ARE hierzu über den Stand und die weiteren Schritte bis Juli 2005 zu informieren.

# **1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN**

## **1.1 Gegenstand**

### **1.11 Antrag des Kantons**

Am 22. Dezember 1986 genehmigte der Bundesrat den vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 21. Mai verabschiedeten und vom Kantonsrat in positivem Sinne zur Kenntnis genommenen kantonalen Richtplan. Nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Kanton Schwyz beschlossen, den Richtplan von 1987 gesamthaft zu überarbeiten.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2003 ersucht das Justizdepartement des Kantons Schwyz den Bundesrat um Genehmigung des vom Regierungsrat am 11. Juni 2002/30. April 2003 verabschiedeten und vom Kantonsrat am 28. Mai positiv zur Kenntnis genommenen Richtplans.

### **1.12 Eingereichte Unterlagen**

Der Richtplan wurde in 50 Exemplaren eingereicht und umfasst folgende Dokumente:

- Richtplan des Kantons Schwyz: Grundsätze und Beschlüsse
- Richtplankarte 1:50'000
- Bericht zum überarbeiteten kantonalen Richtplan: Erläuterungen und Grundlagen
- Karte Richtplangrundlagen 1:50'000

Ausserdem stellte der Kanton folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kantonsratsbeschluss über den Richtplan und das Siedlungsleitbild vom 28. Mai 2003
- Regierungsratsbeschluss Nr. 738/2002, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat
- Regierungsratsbeschluss Nr. 568/2003, Ergänzung zu Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

### **1.13 Prüfungsvoraussetzungen**

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde, in Übereinstimmung mit § 8 f. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom Regierungsrat mit Beschlüssen vom 11. Juni 2002 und 30. April 2003 verabschiedet und vom Kantonsrat am 28. Mai 2003 zur Kenntnis genommen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 4. Juli 2003 vom zuständigen Regierungsrat, Justizdirektor Dr. F. Huwyler, eingereicht.

Die gemäss Ziffer 1.12 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten. Ob mit Blick auf einzelne Richtplangeschäfte Lücken im Bereich der Grundlagen bestehen, ist eine Frage der inhaltlichen Beurteilung, welche unter Ziffer 2.3 erfolgt.

---

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

#### 1.14 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP herausgegebene Ordner «Der kantonale Richtplan - Leitfaden für die Richtplanung».

### 1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 4. Juli 2003 hat der zuständige Regierungsrat um Genehmigung des gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat ersucht.

Die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) wurden mit Schreiben vom 15. Juli 2003 über das Gesuch und den Zeitplan des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens informiert und mit den vom Kanton bereitgestellten Dokumenten bedient.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2003 wurden die für die Raumplanung zuständigen Mitglieder der Regierungen der Nachbarkantone Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug und St. Gallen eingeladen, zu allgemeinen und spezifischen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Kanton Stellung zu nehmen.

Am 3. September 2003 fand im ARE in Bern eine Aussprache zwischen dem Kantonsplaner des Kantons Schwyz, Herr Robert von Rotz, und Mitgliedern der ROK zu wichtigen Fragen des Richtplans statt.

Mit Schreiben vom 26. September 2003 wurden die Mitglieder der ROK eingeladen, bis 10. Oktober 2003 Stellung zum Vorbericht zum Prüfungsbericht zu nehmen. Die im Rahmen der Ämterkonsultation vom 4. bis 17. November 2003 eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Der kantonalen Fachstelle wurde mit Schreiben vom 12. Dezember 2003 Gelegenheit geboten, zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen. Im Antwortschreiben vom 30. Dezember 2003 hat das Amt für Raumplanung die Konzeption des kantonalen Richtplans als Arbeitsprogramm unterstrichen und verschiedene

---

Hinweise zum Stand der laufenden Umsetzung der Richtplanaufträge, namentlich zu den Arbeiten im Zusammenhang mit den Grundzügen der erwünschten räumlichen Entwicklung (siehe dazu Ziff. 2.22), gemacht. Die gesetzte Frist von Ende 2006 zur Einreichung der Ergänzungen oder Änderungen des Richtplans beim Bund ist mit dem Kanton abgestimmt.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2004 wurde das für die Raumplanung zuständige Justizdepartement des Kantons Schwyz eingeladen, zum Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mit Schreiben vom 18. Mai 2004 geantwortet. Kritisch, aber ohne Anträge, wurden die geforderten Präzisierungen der Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons sowie die vom Kanton zu setzenden Fristen für die Bauzonenüberprüfung durch die Gemeinden gewürdigt. Der Regierungsrat beantragte, „.... dass der Bund die Auswirkungen der raumplanerischen Berücksichtigung der Störfallrisiken bei Eisenbahnlinien in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht klärt, bevor im kantonalen Richtplan ein 400 m Korridor ausgedehnt werden soll.“

Mit Schreiben vom 18. August 2004 an den Chef des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK wendet sich der Regierungsrat des Kantons Schwyz gegen die vorgesehene Auflage, im Rahmen des kantonalen Richtplans die Störfallrisiken zu berücksichtigen. Im Antwortschreiben des Departementchefs vom 7. September 2004 wird zugesichert, dass die offenen Fragen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton behandelt und bis zur Klärung von einer Auflage im kantonalen Richtplan Schwyz abgesehen werden soll.

---

## **2 BEURTEILUNG VON VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Schwergewicht der Zusammenarbeit mit dem Bund bildete die im Jahr 2000 parallel zur öffentlichen Mitwirkung durchgeführte Vorprüfung des Entwurfs des Richtplans. Daneben wurden teilweise informelle Kontakte gepflegt. Die konsultierten raumwirksam tätigen Bundesstellen haben keine Defizite bezüglich der Zusammenarbeit geltend gemacht. Die Mindestanforderungen sind damit erfüllt.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen**

Die Nachbarkantone wurden parallel zur öffentlichen Mitwirkung konsultiert. Auch von ihnen wurden keine Probleme bezüglich der Zusammenarbeit geltend gemacht. Auf allfällige inhaltliche Differenzen ist im Rahmen der materiellen Beurteilung des Richtplans (Kap. 2.3 ff) einzugehen.

#### **2.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Die innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung, wie sie sich aus den Ziffern 3 und 4 des Beschlusses des Regierungsrates Nr. 738/2002 vom 11. Juni 2002 ergeben, genügen den Mindestanforderungen des Bundesrechts.

### **2.2 Grundlagen zur Richtplanung**

#### **2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung**

Der Richtplan enthält mit dem „Bericht zum überarbeiteten kantonalen Richtplan, Erläuterungen und Grundlagen“ eine übersichtliche Darstellung des kantonalen Richtplanungsprozesses und der räumlichen Ausgangslage mit Hinweisen auf die raumplanerischen Herausforderungen. Der genannte Bericht wird ergänzt mit einer Karte „Richtplangrundlagen“. Die Angaben über den Stand der Planungen sind bis 31. Mai 2000 berücksichtigt. Nachdem der Vorprüfungsbericht des ARE zum Richtplanentwurf vom 10. Juli 2000 datiert, wäre hier eine Aktualisierung sachlich angebracht gewesen.

Der Kanton hält mit dem Beschluss A-3.1 fest, dass er zur Vereinfachung der periodischen Berichterstattung an den Bund (Art. 9 RPV) ein Konzept zur künftigen Nachführung der Grundlagen erarbeiten wird. Weshalb dieser Beschluss als Zwischenergebnis (und nicht als Festsetzung) aufgeführt ist, geht aus den Erläuterungen nicht hervor (siehe dazu Bemerkungen unter Ziff. 2.42). Wir gehen davon aus, dass die vom Bund geforderte periodische Berichterstattung mit einem erheblichen Nutzen für die Richtplanung im Kanton verbunden ist, indem sie die Ergebnisse eines laufenden Controlling aufnimmt und Hinweise auf den raumplanerischen Handlungsbedarf im

Kanton liefert. Wir bieten die Unterstützung des ARE bei der Erarbeitung des genannten Konzeptes an

**Die Übersicht über die Grundlagen genügt insgesamt den Anforderungen, wie sie im Leitfaden festgehalten sind.**

2.22 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung des Kantons  
Im „Bericht zum überarbeiteten kantonalen Richtplan“ wird die Analyse der Ausgangslage missverständlich mit „Grundzüge der Raumordnung“ bezeichnet. In der Tat handelt es sich hier um die Darstellung der Ausgangslage und nicht um der Vorstellungen des Kantons zur erwünschten räumlichen Entwicklung. In Bezug auf die aus der Ausgangslage abzuleitenden Grundzüge der Raumordnung bleibt der Richtplan weitgehend unbestimmt. Es ist nicht klar, ob mit dem Richtplanbeschluss A-1.1 „Bereinigung der Raumordnung (Grundsatz)“ die Erarbeitung von Grundzügen der räumlichen Entwicklung des Kantons gemeint ist.

Die im präzisierenden Beschluss A-1.2 festgehaltenen drei Schwerpunkte (1. Siedlungsentwicklung im Raum Ausserschwyz, 2. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Transitkorridor Gotthart im Raum Innerschwyz, 3. Massnahmen zur Förderung der Landschaft) der vorgesehenen Bereinigung ergeben dazu keine klare Antwort. (zu Ziff. 3 der Richtplanfestlegung A-1.2 siehe Kap. 2.33 Natur und Landschaft).

Das gültige Siedlungsleitbild wurde zwischen 1987 und 1992 erarbeitet und 1992 vom Kantonsrat verabschiedet. Der Kanton verweist im Bericht zum überarbeiteten Richtplan auf die hohe Dynamik der Bevölkerungsentwicklung im Kanton (S. 25), die extensive Ausdehnung der Siedlungsgebiete mit den damit verbundenen Kosten für die Infrastruktur (S. 31) und stellt die Frage, ob die bestehenden Bauzonen den heutigen und zukünftigen Anforderungen noch genügen (S. 32). Im Richtplan wird auf die Folgen des erheblichen Siedlungsdrucks aus der Agglomeration Zürich und den zunehmenden Druck auf die Landschaft durch den Strukturwandel der Land- und Forstwirtschaft sowie die sich widersprechenden Schutz und Nutzungsinteressen verwiesen (S. 3).

Das Siedlungsleitbild aus dem Jahr 1992 dürfte in den zum Teil sehr allgemein gehalten Aussagen zwar noch Gültigkeit besitzen. Als Führungsinstrument des Kantons und als Orientierungshilfe für die Gemeinden ist es aber nicht mehr ausreichend. Es fehlen namentlich aktualisierte, thematisch auch mit der Landschaftsentwicklung verknüpfte konzeptionelle und strategische Antworten des Kantons auf die in den Richtplangrundlagen überzeugend dargestellten Problemstellungen der bisherigen Siedlungsentwicklung und den raumplanerischen Herausforderungen, z. B in folgenden Fragestellungen:

- Begrenzung des flächenhaften Siedlungswachstums;
- bauliche Verdichtung und funktionale Durchmischung, namentlich im Bereich der Bahnhöfe und der Haltestellen des ÖV als Rückgrat eines effizienten ÖV-Systems;
- raumbedeutsame Konsequenzen aus dem beschleunigten wirtschaftlichen Strukturwandel sowie raumordnungspolitische Folgerungen aus den wachsenden regionalen Ungleichgewichten und dem Siedlungsdruck, namentlich aus der Grossagglomeration Zürich;

- Schaffung und raumplanerische Sicherung von Standplätzen und Durchgangsplätzen für Fahrende (Gutachten und Auskünfte zum Thema bei der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“, Unterstrasse 15, 9001 St. Gallen)

Der Richtplan enthält keine spezifischen Angaben zu den kantonalen Vorstellungen der zukünftigen touristischen Entwicklung. Es wird auf das Tourismuskonzept aus dem Jahr 1989 und auf die jüngeren Konzepte der Regionalplanungsverbände Einsiedeln (1996) und Innerschwyz verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton sowie der Probleme und der räumlichen Auswirkungen nicht eine aktualisierte Standortbestimmung und die Erarbeitung strategischer Vorstellungen nützlich wäre.

Der Richtplanbeschluss A1-3 hält als Zwischenergebnis das weitere Vorgehen in Bezug auf die drei genannten Schwerpunkte fest. Aufgeführt wird ein Projekt „Integrierte Verkehrsplanung als Bestandteil der Richtplanung“. Die genannten Fristen liegen weit in der Vergangenheit. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um einen Verschieb handelt. Inhaltlich ist das dargestellte weitere Vorgehen zweckmässig, wenn es mit den noch zu präzisierenden Grundzügen der räumlichen Entwicklung verknüpft wird. Die frühzeitige und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist auf Grund der vielfältigen Berührungspunkte (Siedlungs- Landschafts- und Verkehrsentwicklung) von hoher Bedeutung.

**Damit der Richtplan als raumordnungspolitisches Führungsinstrument die zukünftige Entwicklung von Siedlung und Landschaft zielgerichtet und wirkungsvoll lenken kann, sind präzierte Aussagen über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Konkretisierungen im Bereich Siedlungsentwicklung erforderlich.**

## **2.3 Inhalt des Richtplans**

### **2.31 Allgemeine Anforderungen**

Der Kanton Schwyz will den Richtplan in den Dienst der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes und der nachhaltigen Entwicklung des Lebensraumes stellen (A-1.1). Wie bereits unter Kap. 2.22 erwähnt, erfordert diese wichtige Zielsetzung eine raumordnungspolitische Führungsrolle des Kantons. Dazu braucht es kantonale Stellungsbezüge in wesentlichen raumordnungspolitischen Fragestellungen, richtungweisende Festlegungen zuhanden der Behörden sowie konkrete Vorgaben an die Gemeinden zur Sicherung der übergeordneten kantonalen Anliegen der räumlichen Entwicklung und der Raumnutzung.

**Der Richtplan greift zwar die wesentlichen räumlichen Problemstellungen auf, Ergänzungen und Vertiefungen von richtungweisenden Festlegungen des Kantons als Vorgabe an die Gemeinden sind aber noch erforderlich. Die Lücken sollen mit einer Präzisierung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Konkretisierungen im Bereich Siedlungsentwicklung geschlossen werden (siehe dazu auch Kap. 2.32).**

## 2.32 Siedlung

**Die Ausgangslage** der Besiedlung ist in den Erläuterungen über die Grundlagen (unter dem missverständlichen Titel „Grundzüge der Raumordnung“) sehr gut dargestellt. Innerkantonale und interkantonale Quervergleiche erlauben eine differenzierte Bewertung der bisherigen Siedlungsentwicklung. Als wichtiger Indikator für die extensive Ausdehnung der Siedlungsgebiete wird der vergleichsweise hohe Anteil an Verkehrsflächen bezeichnet und auf den wichtigen Sachverhalt hingewiesen, dass damit hohe Kosten für die Infrastruktur (Bau, Betrieb und laufender Unterhalt) verbunden sind. Der Kanton bezeichnet die bisherige Entwicklung der Besiedlung als nicht ausgewogen.

In der Karte "Richtplangrundlagen" sind die rechtskräftigen Bauzonen zusammen mit der Landwirtschaftszone, den kantonalen Nutzungszonen (z. B. Naturschutzgebiete), den Bundesinventaren, weiteren Planungen (z. B. Fruchtfolgeflächen) sowie orientierenden Informationen (z. B. Wald) dargestellt und erlauben so einen ausgezeichneten Überblick.

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sind in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt.

**Als richtungweisende Festlegungen** zur Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung im Kanton enthält der Richtplan Grundsätze (Richtplan-Festsetzung B-1.1). Diese kantonalen Vorgaben sind sehr allgemein gehalten. Für eine praktische Umsetzung in den Gemeinden sind Konkretisierungen durch den Kanton erforderlich. Mit Ausnahme der leichten Anpassung der Zentrenordnung des Siedlungsleitbildes 1992 (B-1.2) ergeben sich aus den heute vorliegenden Vorgaben des Richtplans keine Hinweise darauf, wie die in den Grundlagen sowie den Erläuterungen zu den Richtplanbeschlüssen aufgezeigten Probleme angegangen und die als unausgewogen bezeichnete Siedlungsentwicklung vom Kanton und von den Gemeinden konkret und wirkungsvoll in die richtige Richtung gelenkt werden könnte.

Mit den **Abstimmungsanweisungen** an die kantonalen Behörden und an die Gemeinden soll die Umsetzung der (zu vagen) kantonalen Entwicklungsvorgaben gesichert werden.

Eine aus den Grundlagen folgerichtige Konsequenz ist der Auftrag an die Gemeinden zur **Überprüfung der Bauzonen (B-2.1)**, allerdings ist dieser Auftrag an die Gemeinden nicht als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis festgehalten, was Unklarheiten zur Verbindlichkeit schafft. Es kommt hinzu, dass gemäss Richtplanbeschluss der Auftrag im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu erfüllen ist. Je nach Bewertung der Revisionsbedürftigkeit einer Ortsplanung durch die kommunalen Behörden kann die Umsetzung dieses kantonalen Auftrags somit in einer sehr fernen Zukunft liegen. Der Kanton will im weiteren erst nach Vorliegen der Ergebnisse der kommunalen Bauzonenüberprüfung – die wie bereits erwähnt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision erfolgt - die Notwendigkeit flankierender Massnahmen prüfen. Der Kanton nimmt sich mit diesem Vorgehenskonzept selbst die Möglichkeit, zeitgerecht die notwendigen raumordnungspolitischen Weichenstellungen dort zu treffen, wo – wie er im Richtplan vermerkt – die räumliche Entwicklung weiterhin unausgewogen verläuft. Um dem entgegenzuwirken, sollte der Kanton die Überprüfung der

Bauzonen durch die Gemeinden, unabhängig von den Ortsplanungsrevisionen, vorantreiben. Den Gemeinden sind zur Überprüfung der Bauzonen und zur Berichterstattung, wie sie gemäss Richtplanbeschluss B-2.1 vorgesehen ist, vom Kanton klare Fristen vorzugeben. Zusätzlich sind vom Kanton Vorgaben für die Schaffung neuer Bauzonen aufzustellen. Als Bedingung sollten Neueinzonungen nur dann möglich sein, wenn der Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen nachgewiesen ist, wenn deren Erschliessung sichergestellt ist und Gewähr besteht, dass das neu eingezonte Land innerhalb einer bestimmten Frist zur Überbauung freigegeben wird sowie die Nutzungsreserven der bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind.

Inhaltlich sind die im Richtplanbeschluss B-2.1 vorgegebenen Kriterien zur Überprüfung der Bauzonen zweckmässig, soweit sie die Stufe der kommunalen Nutzungsplanung betreffen. Wo aber die Notwendigkeit kantonaler Vorgaben, so z. B. im Bereich der Standortpolitik von raumbedeutsamen Bauten und Anlagen (sogen. publikumsintensive Einrichtungen), im Bereich der Abstimmung des Verkehrs mit der Siedlungs- und Bauzonenentwicklung besteht, benötigen die Gemeinden inhaltlich klarere richtungweisende Festlegungen.

Zu begrüßen ist die Forderung an die Gemeinden, beim Ausbau bestehender Zentren und damit allfällig verbundenen höheren Umweltbelastungen vorsorgliche **Massnahmen zur Senkung der Gesamtbilanz von Emissionen** auszuweisen. Der Kanton fördert damit eine bessere Abstimmung umweltpolitischer und raumordnungspolitischer Anliegen. Zu Missverständnissen Anlass geben kann die Formulierung im Richtplanbeschluss, wonach Grenzwertanforderungen des Umweltschutzrechts mit raumplanerischen Anforderungen abzuwägen seien. Richtig ist, dass es eine Koordination der kantonalen Luftreinhalte-Massnahmenplanung mit der kantonalen Richtplanung braucht. Ziel der Koordination ist es, mit Massnahmen der Raumplanung und der Luftreinhaltung raumplanerische Standortfestlegungen ohne Überschreitungen der zulässigen Belastung in Bezug auf Luft und Lärm zu treffen. Das ARE und das BUWAL sind zur Zeit an der Erarbeitung einer Vollzugshilfe zu Händen der zuständigen kantonalen Fachstellen.

Angesichts der Komplexität der Aufgabenstellung generell und der häufig überkommunalen Auswirkungen von publikumsintensiven Bauten und Anlagen auf die Verkehrs- und Umweltbelastung und die Siedlungsentwicklung sollte der Kanton – gestützt auf präzisierte Grundzüge der Raumentwicklung – hier Vorgaben im Sinne einer Standortpolitik entwickeln.

Die Gemeinden werden beauftragt, in gegenseitiger Abstimmung **Siedlungstrenngürtel** festzulegen (B-2.2 Ziff. 1). Weshalb der Kanton für diesen Auftrag die „Vororientierung“ wählt und hier keine Termine setzt, geht aus dem Text nicht hervor. Die Festlegung von Siedlungstrenngürteln ist ein geeignetes Mittel, dem unerwünschten schleichenden Zusammenwachsen von Siedlungsräumen „einen Riegel zu schieben“. Die Delegation dieser Aufgabe an die Gemeinden ist nicht zweckmässig. Hier besteht eine kantonale Aufgabe, die im Richtplan mit inhaltlich und terminlich verbindlichen Vorgaben an die Gemeinden geregelt werden muss.

Im Bereich der **Entwicklung ausserhalb Bauzonen** (B-2.2, Ziff. 2 - 5) kann von den Möglichkeiten von Art. 16a Abs. 3 RPG sowie Art. 33 und 39 RPV erst Gebrauch gemacht werden, wenn die entsprechenden Grundlagen in der kantonalen Gesetz-

gebung (Gebiete für eine bodenunabhängige Landwirtschaft) oder im kantonalen Richtplan (Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, Bauten in Streusiedlungsgebieten, Umnutzung landschaftsprägend geschützter Bauten, Gebiete für eine bodenunabhängige Landwirtschaft) geschaffen und – im Falle des Richtplans – durch den Bundesrat genehmigt sind. Mit der Bezeichnung als Vororientierung wird klar, dass der Richtplan im Moment für keinen dieser Bereiche eine entsprechende Grundlage darstellt. Dies entspricht dem Willen des Kantons und sei hier nochmals ausdrücklich festgehalten. Der vor diesem Hintergrund allzu missverständliche Satz 1 von B-2.2 Abs. 4 wird in seinem Wortlaut wie folgt korrigiert: „Bauten in Streusiedlungsgebieten: Für die im Richtplan bezeichneten Gebiete kommt eine Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV in Frage.“ Die Legende zur entsprechenden Signatur in der Richtplankarte wird wie folgt ergänzt: „Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 39 Abs. 1 RPV; Vororientierung)“.

Der **Kanton Zug** ist mit der Festlegung von „**Bauten in Streusiedlungsgebieten**“ in den Räumen Gängiger-Berg und Steinerberg-Sattel-Schornen nicht einverstanden. Hier ist eine Abstimmung mit dem Kanton Zug erforderlich.

Der **Kanton Zürich** weist darauf hin, dass dem Schutz des Landschaftsbildes bei der anstehenden Überprüfung der **Streusiedlungsgebiete** (Vororientierung B-2.2, Abs. 4) grosse Bedeutung zugemessen werden soll. Der Umfang der Streusiedlungsgebiete an den gut einsehbaren Hängen oberhalb des Zürichsees sei allenfalls zu reduzieren.

Mit der Aufnahme der im **Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)** enthaltenen Ortsbilder als Ausgangslage signalisiert der Kanton zwar, dass hier eine übergeordnete Orientierungshilfe für siedlungsplanerische Entscheide vorliegt, Hilfestellungen zur praktischen Nutzung und Umsetzung des Inventars durch die Behörden sind aber nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Sicherung der im ISOS aufgenommenen Siedlungsqualitäten wären entsprechende Initiativen des Kantons zweckmässig.

**Der Richtplan ist in den Bereichen der richtungweisenden Festlegungen der Siedlungsentwicklung und der Vorgaben an die kantonalen und kommunalen Behörden zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung noch zu unbestimmt. Im Zusammenhang mit den noch zu präzisierenden Grundzügen der räumlichen Entwicklung sind im Rahmen der Richtplanung die Aufträge zur wirkungsvollen Umsetzung weiter zu konkretisieren. Insbesondere soll der Kanton den Gemeinden klare Fristen für die Überprüfung der Bauzonen setzen, sowie Vorbedingungen für die Schaffung neuer Bauzonen formulieren. Ebenso sind Siedlungstrenngürtel zu bezeichnen. Die Festlegung der Streusiedlungsgebiete in den vorgenannten Räumen ist mit den Kantonen Zug und Zürich abzustimmen; die missverständliche Formulierung wird in der Karte (Legende) und Text (B-2.2 Abs. 4) korrigiert.**

### 2.33 Natur und Landschaft

Die **Ausgangslage** in Bezug auf den Bereich Natur und Landschaft ist in der Karte "Richtplangrundlagen" sowie in der „Richtplankarte“ umfassend und zweckmässig dargestellt.

Der Kanton nennt im einführenden Kapitel A. Allgemeines in der Festsetzung „A-1.2 Vorgesehene Schwerpunkte“ drei Handlungsschwerpunkte seiner Raumordnungspolitik. Einer dieser Punkte umfasst die „Massnahmen zur Förderung der Landschaft“. Es liegt dem Kanton daran, die verschiedenen Regelungen im Landschaftsraum aufzuarbeiten und sie der Bevölkerung besser zu vermitteln. Dies ist zu begrüssen. Der Bund ist wie bisher bereit, bei einer gesamtheitlichen und kohärenten Umsetzung der Bundesinventare mitzuwirken. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass der Bund nicht beabsichtigt, die nach dem NHG erlassene Inventarordnung für das Gebiet des Kantons Schwyz generell zu ändern.

In den **richtungweisenden Festlegungen** zu den zentralen Bereichen der Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft setzt der Kanton den Schwerpunkt auf die Harmonisierung der auf die Landschaft bezogenen kantonalen Vorschriften (Festsetzung L-1.1).

Der Kanton orientiert seine künftigen Arbeiten im Natur- und Landschaftsschutz an den bundesrechtlichen Verfahren im Bereich der Bundesinventare (Zwischenergebnis L-1.2). Diese Verknüpfung ist grundsätzlich richtig. Sie erlaubt eine gezielte Konkretisierung und Weiterentwicklung übergeordneter Anliegen in der kantonalen und kommunalen Raumplanung. In Verknüpfung mit den zu präzisierenden Grundzügen der räumlichen Entwicklung sind darüber hinaus auch kantonale Zielsetzungen und Strategien zu entwickeln, die eine Antwort auf den in den Grundlagen geschilderten erheblichen Druck auf die Landschaft und die Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels in der Landschaft geben, so z. B zu folgenden Themen:

- Ökologischer Ausgleich, Vernetzungskorridore, Aufwertungs- und Fördergebiete;
- Naturschutz im Wald (Waldreservate und naturnahe Bewirtschaftung)
- Aufwertung von Gewässern (Fluss- und Seeufer, Bäche, Quellengebiete); Herstellung und Sicherung des öffentlichen Zugangs
- Natur im Siedlungsraum/Vernetzung in überbauten Gebieten
- Landschaftsästhetik, Strukturierung und gestalterische Aufwertung von "Agglomerationslandschaften"
- Berücksichtigung des BLN in den Bereichen Landschaftsschutz und Siedlungsentwicklung.

Die Festsetzung im **Richtplanbeschluss L-1.2**, Ziff.1, kann zu zweierlei Missverständnissen Anlass geben:

1. Zur Feststellung, wonach bis zum Abschluss der vom Kanton ergriffenen Schutzmassnahmen bezüglich der vom Bundesrat erlassenen Inventare keine weiteren Inventare erhoben werden: Soweit hier **Bundesinventare** gemeint sind, liegt die Kompetenz beim Bundesrat, der Kanton hat hier eine Mitsprache. Der Bund hat Verständnis, dass der Kanton für die Erstellung weiterer Inventare Prioritäten setzen und das weitere Vorgehen später im Richtplan regeln will (Zwischenergebnis L-3.6). Er erwartet aber, dass der Kanton Schwyz bei den laufenden Entwurfsarbeiten für Bundesinventare wie das Inventar der Trockenwiesen und –weiden

weiterhin mitwirkt und nach der Umsetzung der bestehenden Inventare in kantonale Schutz- und Nutzungspläne auch die darin festgehaltenen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen termingerecht ausführt.

2. Zur Vornahme kantonaler Schutzmassnahmen für die vom Bundesrat erlassenen Inventare nach bundesrechtlicher Frist: Soweit das BLN als Bundesinventar betroffen ist, bestehen zwar keine bundesrechtlichen Fristen für kantonale Schutzmassnahmen. Wir gehen aber davon aus, dass der Kanton im Rahmen der genannten Vorhaben – unter Beizug des BLN – zeitgerecht auch die räumlichen Festlegungen für den Landschaftsschutz trifft.

Mit den **Abstimmungsanweisungen** an die kantonalen Behörden und an die Gemeinden soll die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsvorgaben gesichert werden.

Nachdem im Bericht zum überarbeiteten kantonalen Richtplan richtigerweise darauf hingewiesen wird, dass der **Raumbedarf der Fliessgewässer** in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist (S. 35), müssen Massnahmen und kantonale Vorgaben zur konkreten Umsetzung festgelegt werden.

Mit dem Richtplanbeschluss L-2.1 soll dem Modellflugplatz im Kerngebiet der **Moorlandschaft Rothenthurm** eine beschränkte Frist zum Weiterbestand gewährt werden. Nachdem die Betriebsbewilligung gemäss Aussage des Richtplans bereits Ende 1995 abgelaufen war, ist ein Weiterbestand der Anlage am bisherigen Standort höchstens bis 3 Jahre nach Erlass des Richtplans möglich.

Die gemäss Zwischenergebnis L-2.3 **Moorlandschaft Ibergereg** beantragte Perimeteränderung wird im Sinne des Vorschlages des Justizdepartements des Kantons Schwyz vom 26.11.2001 dem Vorsteher des UVEK zuhanden des Bundesrates zum Entscheid unterbreitet. Eine weitergehende Prüfung im Sinne der Gemeinde Oberiberg erübrigt sich damit.

Bei Vorhaben von Bundesaufgaben innerhalb von BLN-Gebieten und ISOS-Objekten besteht das Erfordernis der Begutachtung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Wir empfehlen dem Kanton, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse eine frühzeitige Kontaktnahme mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Das bereinigte Inventar des Kantons über die **Fruchtfolgeflächen (FFF)** umfasst 3'645 ha. Die FFF sind rechtskräftig geschützt. Die gemäss Sachplan des Bundes langfristig zu sichernde kantonale Quote beträgt 2'500 ha. Obwohl der Handlungsspielraum des Kantons damit rechnerisch komfortabel erscheint, handelt der Kanton richtig, wenn er hohe Schwellen für die Zuweisung von FFF in die Bauzone setzt und der Erhaltung des besten landwirtschaftlichen Kulturlandes auch über die vom Sachplan FFF gegebene Mindestfläche hohe Priorität zuweist. Bei den im Richtplanbeschluss L-3.1 festgehaltenen überwiegenden Interessen als Kriterien zur Beanspruchung von FFF für Siedlungsbedürfnisse gehen wir davon aus, dass hier der Kanton selbst im Rahmen seiner diesbezüglichen Aufgaben des übergeordneten Interessenausgleichs angesprochen ist und nicht die Stufe der Gemeinden.

Die Festsetzung des Richtplans zum **Wald** (L-3.2) sollte im Rahmen der Richtplanung inhaltlich und in Bezug auf die Fristen noch konkretisiert werden. Der **Kanton Zug** weist darauf hin, dass die regionalen Schwyzer Waldpläne im Grenzgebiet zum Kanton Zug mit dem Waldrichtplan des Kantons Zug abgestimmt werden sollen.

Massnahmen zum Schutz vor **Naturgefahren** werden im Richtplanbeschluss L-3.3 als dringlich bezeichnet. Festlegungen zu inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Prioritäten des Kantons fehlen noch und müssen im Rahmen der Richtplanung konkretisiert werden.

Der **Kanton Glarus** verweist auf einen Abstimmungsbedarf im Zusammenhang mit dem **Wildtierkorridor** von nationaler Bedeutung an der Kantongrenze im Raum Reichenburg.

Vertiefungen sind im Bereich **Bodenschutz** erwünscht, namentlich zu Vorhaben des Kantons im vorsorglichen Bodenschutz.

Der **Kanton Zug** vermisst Aussagen zur **Erholungsnutzung des Zugersees**, besonders in Bezug auf Bootstationierungsanlagen im Wasser und an Land sowie die landwirtschaftliche Nutzung entlang des Zugersees (z. B. Düngerverbotstreifen). Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie Emissionen sollten das für den Zugersee zuträgliche Mass nicht überschreiten.

**Im Bereich der Natur- und Landschaftsentwicklung enthält der Richtplanentwurf noch einzelne Lücken. Im Bereich der Grundlagen sind sie zweckmässigerweise im Rahmen der zu präzisierenden Grundzügen der räumlichen Entwicklung zu schliessen. Konkretisierungen, Vertiefungen und Ergänzungen sind im Rahmen der weiteren Richtplanung in den Bereichen Landschaftschutz, Raumbedarf Fliessgewässer, Wald und Naturgefahren noch erforderlich. Zur Nutzung des Zugersees seinem Uferbereich sind in Abstimmung mit dem Kanton Zug Massnahmen zu treffen. Die regionalen Waldrichtpläne sind im Grenzgebiet des Kantons Zug mit dem Zuger Waldrichtplan abzustimmen. Abstimmungsbedarf besteht im Bereich Wildtierkorridore mit dem Kanton Glarus.**

#### 2.34 Verkehr

Der Richtplan bezeichnet die Lösung überörtlicher Verkehrsfragen in den Teilräumen Ausserschwyz und Innerschwyz in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung als Schwerpunkte der aktuellen Raumordnungspolitik.

Im Raum Ausserschwyz geht es dem Kanton darum, konkurrenzfähige Standortvoraussetzungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in einer intakten Landschaft zu halten. Während im Raum Innerschwyz ein effizientes Zubringersystem (Strasse und Schiene) zum regionalen und nationalen Verkehrsnetz und dessen Abstimmung mit der weiteren Siedlungsentwicklung zentral sind.

Im Gebiet des Talbodens von Schwyz – Brunnen bestehen mit dem Bahnprojekt "Zulaufstrecke zum Gotthard-Basistunnel" und dem Strassenprojekt "Neue Axenstrasse

A4“ zwei nationale Infrastrukturvorhaben mit grossem Koordinationsbedarf. Die Planungsarbeiten für die Linienführung der Neubaustrecken AlpTransit im Kanton Schwyz wurden aufgenommen. Die unter der Leitung des Kantons Schwyz stehende Arbeitsgruppe mit Vertretern der zuständigen Bundesämter ist daran, die ersten ausgearbeiteten Ideen für die Planung neuer Eisenbahnlinien und Nationalstrassen im Raume Brunnen – Arth-Goldau zu vertiefen.

Für die **Querung des Felderbodens** wird eine Bündelung von Nationalstrasse A 4, die ohnehin saniert werden muss, mit der AlpTransit-Neubaustrecke ins Auge gefasst. Die Ergebnisse dieser Planungen könnten zu einer Anpassung des Sachplanes AlpTransit führen. Mit der gleichen Sachplananpassung könnte auch über die geänderten Projektelemente im Kanton Uri (Bergvariante) entschieden werden. Nachdem diese AlpTransit-Strecken nicht zu den finanzierten Abschnitten gemäss Artikel 5<sup>bis</sup> des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991 in der Fassung vom 20. März 1998 gehören und eine Realisierung erst in etwa 20 Jahren denkbar ist, besteht vorderhand kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Im Richtplanbeschluss V-2.1 legt der Kanton – bezeichnet mit der Kategorie der Vororientierung – seine Position zur „**Zulaufstrecke gemäss Sachplan AlpTransit**“ fest. Davon wird Kenntnis genommen. Eine Entscheidung kann frühestens mit einer Änderung des Sachplans erfolgen. Für diese muss ein Antrag vom Kanton Schwyz ausgehen. Die Aufnahme der entsprechenden AlpTransit-Linien in die „finanzierten Strecken“ in Artikel 5<sup>bis</sup> Alpentransit-Beschluss durch die Bundesversammlung und die Projektgenehmigung für die Sanierung der Nationalstrasse N 4 durch die zuständigen Bundesbehörden bleiben vorbehalten.

Im Kanton Schwyz wird **Gefahrgut** teilweise in grossen Mengen auf folgenden Strecken befördert:

- Nord-Süd-Achse: (Kantonsgrenzen Zug) Immensee-Arth-Goldau - Schwyz-Sisikon (1.1 Mio t/Jahr)
- Strecke Zürich - Chur: Bäch-Pfäffikon - Reichenburg (0.25 Mio t/Jahr)

Entlang diesen Strecken liegt der Prognosewert (Personenrisiko) für den Zustand 2010, unter Berücksichtigung der beschlossenen netzweiten Sicherheitsmassnahmen, teilweise im Übergangsbereich, mehrheitlich aber im akzeptablen Bereich. Liegt die Summenkurve für Personenrisiken im Übergangsbereich bedeutet dies, dass eine Zunahme der Transportmengen (insbesondere der Stoffgruppen Chlor und Propan) oder auch die Realisierung neuer publikumsintensiver Bauten und Anlagen (Sportanlagen, Ausstellungshallen, Einkaufszentren) im Nahbereich der Transportwege zu einer Überschreitung des gesetzlich zulässigen Risikos aus dem Transport von Gefahrgut führen kann.

Festzuhalten bleibt, dass die raumplanerische Behandlung der **Störfallrisiken** entlang von stark frequentierten Eisenbahnlinien zweckmässigerweise im Richtplan zu erfolgen hat. Kritisch sind insbesondere, wie erwähnt, Standorte für publikumsintensive Bauten und Anlagen. Hier ist von einem 400m Korridor (Nahbereich gemäss Handbuch III zur Störfallverordnung von beidseitig 200m) in der Planung auszugehen. Die Kompetenz zur Bestimmung der realisierbaren Nutzung liegt beim Kanton. Die Problematik Störfall wird auch in der Planung Felderboden zu berücksichtigen

sein. Offensichtlich bestehen dazu aber noch Unsicherheiten. Das ARE und das BAV werden für die Konkretisierung der raumplanerischen Berücksichtigung der Störfallrisiken die Zusammenarbeit mit dem Kanton aufnehmen.

Die **Lärmsanierung der Eisenbahnen** (Lärmschutzwände, Einbau von Schallschutzfenstern durch den Kanton, Rollmaterialsanierung) wird im Richtplan nicht erwähnt. Wir empfehlen dem Kanton, die Erfordernisse bzgl. Berücksichtigung Lärmsanierung in der Nutzungsplanung im Richtplan darzulegen.

Zur **Vororientierung V-3-2 Bahnen** sind mit Blick auf die weiteren Richtplanschritte folgende Bemerkungen anzubringen:

- 1 Doppelspurausbauten Hurden – Pfäffikon und Sattel – Ecce Homo  
Der Kanton bringt hier die Planung des Bundes zur Darstellung. Die Genehmigung des Richtplans stellt kein Präjudiz für allfällige Bundesbeiträge an diese Doppelspurausbauten dar.
- 2 Erschliessung Wintersport:
  - Neue Pistenverbindung Spiristock-Laucherenchappeli-Sternenegg-Ibergeregge. Dieses Vorhaben tangiert Vorranggebiete des Natur- und Landschaftsschutzes und bedingt wie in Massnahme L-2.3 festgehalten eine Abstimmung zwischen den Interessen des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft und den Schutzinteressen.
  - Verbindung der Skigebiete Hochstuckli-Brunni-Haggenegg  
Die Bundesstellen setzen bei der Konzessionierung von Anlagen für skitouristische Neuerschliessungen und Skigebietsverbindungen – nicht zuletzt im Lichte eines gesättigten Wintersportmarktes - hohe Anforderungen in Bezug auf naturräumliche Eignung, Verhältnis und räumliche Verteilung intensiv sowie extensiv genutzter Zonen, Wirtschaftlichkeit usw.

Die beiden Wintersportprojekte bei der Ibergeregge und beim Hochstuckli sind in Anbetracht der wertvollen Landschaftsräume, der Grundsätze der Konzessionspolitik des Bundes, der Marktentwicklung sowie der geringen Höhenlage kaum je zweckmässig realisierbar.

Der Richtplan enthält keine Aussagen über den **Langsamverkehr und die Parkraumpolitik** des Kantons. Im Rahmen der Gesamtverkehrspolitik ist dem Langsamverkehr ein stärkeres Gewicht beizumessen. Dazu wäre eine Strategie mit Zielen und Massnahmen auf Stufe Richtplan erwünscht. Mit einer konsistenten Parkraumpolitik kann gezielt Einfluss auf die Verkehrsnachfrage in zentralen Orten ausgeübt werden. Entsprechende Strategien sollten im Richtplan aufgenommen werden.

Der **Kanton Zug** wünscht in Fragen zur Linienführung NEAT/Sachplan Alptransit eine **Intensivierung der Zusammenarbeit**. Angeführt wird zum einen die Linienführung zwischen dem Südportal des künftigen Zimmerbergbasistunnels im Raum Littli (Baar/Kanton Zug) und dem Schwyzer Talkessel, zum andern geht es um die Frage der Anknüpfung für den Personenverkehr. Der Kanton Zug hat sich für einen Bahnhof im Raum Rotkreuz ausgesprochen. Es besteht nach Ansicht des Kantons Zug deshalb ein erhebliches Koordinationsbedürfnis zwischen den Kantonen entlang der NEAT-Achse zwischen Littli und dem Nordportal des Gotthard-Basistunnels.

Der **Kanton Zug** verweist darauf, dass auf Grund aktueller Auswertungen von Pendlerströmen rund 1000 Personen vom Kanton Schwyz in den Kanton Zug pendeln. Der Kanton Zug will mit dem Kanton Schwyz die Frage einer **Park-and-Ride-Anlage** in Arth-Goldau abklären.

Im Bereich der Planungen für die **Wanderwege** weist der **Kanton Zug** auf einen Abstimmungsbedarf mit dem vom Zuger Kantonsrat erlassenen Wanderwege-Netz hin.

Gemäss Vororientierung V-3.1, Ziff 3 ist eine neue Wanderweg-Verbindung am Obersee vorgesehen). Der **Kanton Zürich** weist darauf hin, dass im regionalen Richtplan der Region Zimmerberg ein durchgehender Zürichseeweg festgelegt sei. Im Sinne von attraktiven Wegverbindungen entlang dem Zürichsee würde der Kanton Zürich Aussagen über eine Verbindung Bäch - Pfäffikon - Hurden begrüssen, zumal vom Kanton St. Gallen her der Abschnitt Rapperswil - Hurden (Teil des Jakobsweges) bereits mit einer Steglösung aufgewertet wurde.

In allen **grenzüberschreitenden Fragen des öffentlichen Verkehrs**, insbesondere des Regionalverkehrs (Stadtbahn, Buslinien) ist eine **dauernde Koordination** mit dem **Nachbarkanton Zug** erforderlich.

**Der Richtplan zeigt die wesentlichen räumlichen Problemstellungen im Verkehr auf. Noch aufzunehmen sind Strategien zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik. Im Rahmen der weiteren Richtplanung ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug in Fragen zum grenzüberschreitenden regionalen öffentlichen Verkehr, zur NEAT/AlpTransit und zu den Wanderwegen zu intensivieren. Für die Konkretisierung der raumplanerischen Berücksichtigung von Störfallrisiken entlang stark frequentierter Eisenbahnlinien werden das ARE und das BAV die Zusammenarbeit mit dem Kanton aufnehmen.**

### 2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Im Bereich der Bauten und Anlagen zur Ver- und Entsorgung hat der Kanton zwei Vorhaben aufgenommen: Zum **Abbaugelände Sisikon - Lünten** wird auf den Richtplan 1986 (!) verwiesen. Zweckmässig wäre hier eine klare inhaltliche Bezugnahme, da der knappe Verweis auf weit zurückliegende Dokumente nicht gerade sehr benutzerfreundlich ist. Das VBS weist darauf hin, dass sich im Bereich des Abbaugeländes militärische Anlagen befinden und die frühzeitige Information sowie der Beizug des VBS im Rahmen der weiteren Planungsschritte erforderlich sind.

Der Kanton sieht vor, eine Überprüfung der kantonalen **Abfallplanung** vorzunehmen und dem Regierungsrat auf Grund der Ergebnisse Bericht und Anträge zu erstatten.

Aus Sicht des Kantons Schwyz ergeben sich keine weiteren Abstimmungs- und Koordinationsaufgaben, mit Ausnahme der elektrischen **Übertragungsleitungen** im Gebiet Felderboden. Die Bündelungsmöglichkeiten und Trasseführungen parallel zu den nationalen Verkehrsinfrastrukturen AlpTransit und A4 sollen im Rahmen dieser Verkehrsplanungen geprüft werden.

In den Sachbereichen **Übertragungsleitungen** und **Militär** stützt sich der Kanton auf die Sachpläne des Bundes und trifft keine weitergehenden Festlegungen.

**Der Richtplan behandelt im Bereich Versorgung und Entsorgung die abstimmungsbedürftigen Vorhaben. Die Bereiche "Energieversorgung" und "Energieproduktion" werden nicht explizit aufgeführt.**

## 2.4 Form des Richtplans

### 2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarte zeigt das Gesamtbild der Richtplaninhalte in ihren räumlichen Zusammenhängen und Berührungspunkten. Die Ausgangslage und die Richtplaninhalte lassen sich gut auseinander halten, insbesondere kommt der Raumanspruch bei den Richtplaninhalten klar zum Ausdruck.

### 2.42 Richtplantext

Der Text enthält, geordnet nach Sachbereichen und Einzelvorhaben, Anweisungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Raum, Zeit und Organisation. Er besteht aus strategischen und operativen Inhalten. Auf der **strategischen** Ebene werden die richtungweisenden Beschlüsse als Grundsätze und auf der **operativen** Stufe die abstimmungsanweisenden Beschlüsse als Massnahmen bezeichnet. Sie sind als verbindlicher Inhalt optisch hervorgehoben. Nicht durchwegs zu befriedigen vermag die inhaltliche Klarheit der Beschlüsse in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Partner und die zeitliche Abwicklung.

Die Unterscheidung der Beschlüsse in Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung sollte den Planungsvorhaben vorbehalten sein: Bei richtungweisenden Beschlüssen wie zum Beispiel beim Auftrag an die Gemeinden zur Überprüfung der Bauzonen (B-2.1) wird mit der Zuweisung in die Kategorie „Zwischenergebnis“ Unklarheit in Bezug auf die Verbindlichkeit des Auftrags geschaffen.

Die einzelnen Richtplangeschäfte sind zweckmässig in Ausgangslage und Hinweise mit weiterführenden Informationen strukturiert.

Mit Blick auf das **kantonale Controlling** und die Organisation der Zusammenarbeit mit Bundesstellen ist es notwendig, dass im Rahmen der Richtplanung die zeitliche Abwicklung der Aufträge mit den wichtigsten Terminen und allfälligen „Meilensteinen“ aufgeführt wird. Der Band „Bericht zum überarbeiteten kantonalen Richtplan“ enthält in übersichtlicher Form Erläuterungen über das Vorgehen der Richtplanüberarbeitung, ergänzt mit Hinweisen zu den Rechtsgrundlagen sowie die Grundlagen mit Angaben über den Stand der Entwicklung und mit Verweisen zu weiteren Planungen.

### 2.43 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans

Verfahren und Ablauf der Richtplanung, namentlich periodische Nachführung, Berichterstattung und Aufnahme neuer oder die Entlassung erledigter Vorhaben werden geregelt. Ziel ist es, die umfassende horizontale und vertikale Koordination sicher zu stellen. Die bedeutsamen Vorhaben und Massnahmen der Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sollen rechtzeitig aufeinander abgestimmt, Synergien genutzt und mehrfache Aufwendungen bei der Planung vermieden werden.

**Die Form des Richtplans entspricht insgesamt den Anforderungen des RPG. Die Gliederung des Richtplantextes mit Grundsätzen und Massnahmen sowie die Darstellung der wesentlichen Inhalte in der Karte sind zweckmässig. Im Rahmen der weiteren Richtplanung sind die Richtplanbeschlüsse in Bezug auf die zeitliche Abwicklung zu präzisieren.**

Bern, 7. September 2004

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Der Direktor

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley

## **ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN**

### **Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)**

#### Landschaft

Die Angaben im Zwischenergebnis **L-2.1** zur **Moorlandschaft Rothenturm** sind nicht aktuell. Beispielsweise sind wichtige Ergebnisse wie die Kompensationsmassnahmen für die Verlegung der A8 oder der Abbruch der Militärstrasse noch nicht erwähnt. Es liegt im Wesen von Zwischenergebnissen, dass noch keine definitive Problemlösung formuliert werden kann. Im vorliegenden Fall darf der Richtplantext aber auch nicht als umfassende Beschreibung des Planungsstands im Zeitpunkt des Richtplanbeschlusses verstanden werden. Die im Richtplan nicht aufgeführten Planungsergebnisse und die Lösung der offenen Fragen müssen vorbehalten bleiben.

#### Abfall

Obwohl in der Legende zur Richtplankarte aufgeführt, werden in der Karte weder Deponiestandorte aufgeführt noch wird die Deponieplanung inhaltlich im Text abgehandelt. Es wird lediglich darauf hingewiesen (Vororientierung **W-2 Deponien**), dass die kantonale Abfallplanung insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung regional genügender Deponievolumen überprüft und dem Regierungsrat darüber Bericht erstattet werden soll. Wir empfehlen, den Richtplan zu gegebener Zeit zu ergänzen.

### **Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS VBS)**

#### Richtplankarte

Antrag: Streichung der Signatur „Verlegung Modellflugplatz“ aus der Richtplankarte

*Begründung:* Entsprechend unserem Antrag im Rahmen der Vorprüfung wurde im Richtplantext (L-2.1, Abs. 4) auf die Verlegung des Modellflugplatzes ins Gebiet Cholmattli (Gelände des Schiessplatzes Altmatt) verzichtet. In der Richtplankarte ist dieser Standort jedoch nach wie vor eingezeichnet. Dies steht im Widerspruch zum Richtplantext. Die Verlegung des Modellflugplatzes ins Gebiet Cholmattli wurde übrigens auch im Rahmen des Projekts Nutzungsplan (Masterplan) Rothenturm mit allen beteiligten Stellen nochmals eingehend geprüft. Dabei ist man zum Schluss gekommen, dass eine Verlegung ins Gebiet Cholmattli nicht möglich sei. Der Kanton hat in der Folge das Vorhaben aus dem Nutzungsplan Moorlandschaft Rothenturm gestrichen.